



Vereinbarung

**zwischen den politischen Gemeinden
Zollikon, Zumikon, Küsnacht, Erlenbach, Herrliberg,
Meilen, Uetikon am See, Männedorf,
Oetwil am See, Stäfa, Hombrechtikon und Egg**

**betreffend die Zusammenarbeit und die Handlungslegitimation der
Angehörigen der kommunalen Polizeikorps auf dem Territorium aller
Gemeinden des Bezirks Meilen sowie der Gemeinde Egg**

1 Ausgangslage

- 1 Die Gemeinden Zollikon, Zumikon, Küsnacht, Meilen (auch als Trägergemeinde für Erlenbach, Herrliberg, Uetikon am See und Männedorf), und Stäfa verfügen je über eine eigene Polizei (im folgenden Polizeikorps bezeichnet).
- 2 Die Gemeinden Hombrechtikon und Oetwil am See verfügt über keine eigene Kommunalpolizei.
- 3 Die Gemeinden Zollikon, Zumikon und Küsnacht haben im Januar 2000 einen Vertrag betreffend Zusammenarbeit ihrer Polizeikorps abgeschlossen.
- 4 Seit dem 1. Juli 2006 ist die Vereinbarung betreffend der Zusammenarbeit und der Handlungslegitimation der Angehörigen der kommunalen Polizeikorps auf dem Territorium aller Gemeinden des Bezirks Meilen in Kraft.
- 5 Die nicht dem Bezirk Meilen angehörende Gemeinde Egg hat per 1. Januar 2008 eine eigene Kommunalpolizei aufgebaut und ist per 1. April 2008 der vorliegenden Vereinbarung beigetreten.

2 Gesetzliche Grundlagen

- 6 Das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesezt) vom 6. Juni 1926 (insbesondere § 74), das kantonale Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 (insbesondere § 86 a) das kantonale Polizeiorganisationsgesetz (POG) vom 29. November 2004 und dessen Ausführungsverordnungen, das kantonale Polizeigesetz (PolG) vom 23. April 2007 und dessen Ausführungsverordnungen sowie die Polizeiverordnungen der Gemeinden definieren die gesetzlichen Grundlagen für die kommunale Polizeiarbeit.

3 Zweck

- 7 Die vorliegende Vereinbarung hat zum Zweck, die Zusammenarbeit aller kommunalen Polizeikorps im Bezirk sowie der Gemeinde Egg zu regeln.
- 8 Diese Zusammenarbeit soll die Sicherheit der Bevölkerung erhöhen sowie gemeinsame personelle und materielle Ressourcen nutzen.

4 Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste

- 9 Die Dienstpläne der Polizeikorps sehen für Nachtdienste grundsätzlich die Zeit von 17.00 Uhr bis 01.00 Uhr vor¹. Bei Bedarf können diese Dienstzeiten durch die Polizeichefs angepasst werden. Dabei ist der Dienst jedoch mindestens bis 01.00 Uhr aufrecht zu erhalten.
- 10 Die Polizeichefs planen mittels Absprache untereinander die Dienstpläne ihrer Korps so, dass von Montag bis Samstag in der Regel an jedem Tag eines der Korps bezeichnet wird, das während seines Nachtdienstes disponierte Einsätze gemäss Randziffer 12 im ganzen Vertragsgebiet leistet. Die Zuteilung der Verantwortung für diese Dienste erfolgt proportional zur Einwohnerzahl der Zuständigkeitsgebiete pro Korps.
- 11 In den Sommermonaten Mai, Juni, Juli und August sind durch die Polizeikorps Sonntagsnachtdienste in der Zeit 16.00 bis 24.00 Uhr zu fahren.²

¹ Die Nachtdienstzeiten von 19:00 bis 03:00 Uhr wurden angepasst.

² Neue Regelung bezüglich Sonntagsnachtdiensten.

- 12 Die Polizeikorps sind bereit, während den Nachtdiensten gemäss Randziffer 10 sowie während Wochenend- und Feiertagsdiensten die kommunalpolizeiliche Grundversorgung auf dem ganzen Gebiet aller an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden sicherzustellen, soweit sie dazu durch die Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei (Notruf) oder die Verkehrsleitzentrale der Kantonspolizei (Notruf 117) aufgeboten oder ersucht werden.
- 13 Die Polizeikorps sind zudem in gegenseitiger Absprache bereit, während ihren jeweiligen Nachtdiensten sowie während ihren jeweiligen Wochenend- und Feiertagsdiensten besondere Brennpunkte im Bezirk und in der Gemeinde Egg sporadisch anzufahren und zu kontrollieren. Die jeweilige Meldung/Bekanntgabe der Brennpunkte ist Sache der Polizeichefs in Absprache mit den Sicherheitsvorständen.
- 14 Im Übrigen beschränken sich die Patrouillen auf das eigene Einsatzgebiet.
- 15 Für die Koordination (administrative Organisation) der Polizeikorps ist die Polizei Region Meilen zuständig.

5 Gemeinsame Aktionen und Einsätze

- 16 Die Polizeikorps können bei Bedarf und nach gegenseitiger Absprache gemeinsame Aktionen und Einsätze (z.B. Geschwindigkeitskontrollen, Schwerpunktkontrollen und -aktionen etc.) planen und durchführen.
- 17 Die Polizeikorps leisten sich bei Bedarf gegenseitigen Beistand in aussergewöhnlichen Lagen (z.B. Grossereignisse).
- 18 Grossveranstaltungen (z.B. Chilbi) sind grundsätzlich durch das eigene Polizeikorps zu bewältigen. Übersteigt der polizeiliche Einsatz während solchen Veranstaltungen die Kapazitäten des jeweiligen Polizeikorps, kann eine personelle und/oder materielle Unterstützung der zuständigen Polizeikorps beantragt werden.
- 19 Der gegenseitige Beistand erfolgt auf jeweilige Aufforderung. Er kann auch je nach Lage von anderen Polizeikorps aktiv angeboten werden.

6 Territoriale Handlungslegitimation

- 20 Die unter Kapitel 3 und 4 aufgeführten Arten der Zusammenarbeit umfassen die Gemeindegebiete aller Partnergemeinden, unabhängig davon, welchem Polizeikorps die jeweiligen Polizeifunktionäre angehören.

- 21 Die Korpsangehörigen aller Polizeikorps sind für polizeiliche Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit gemäss Kapitel 3 und 4 auf den Gemeindegebieten aller Partnergemeinden handlungsberechtigt.
- 22 Schriftliche Verzeigungen werden durch die handelnden Polizeifunktionäre erstellt und durch den Polizeichef oder dessen Stellvertreter direkt zu Händen der zuständigen Amtsstelle verfügt.
- 23 Ordnungsbussen werden auf Territorium ausserhalb des eigenen Einsatzgebietes nur im Ausnahmefall (z.B. polizeiliche Intervention aufgrund Anzeige oder Auftrag, Gefährdung der Verkehrssicherheit etc.) ausgesprochen und werden im Sinne einer einfachen Administration durch die Gemeinde der handelnden Polizeifunktionäre erfasst und vereinnahmt.

7 Information

- 24 Bei aussergewöhnlichen Ereignissen, welche die Anwesenheit des örtlichen Sicherheitsvorstandes erfordern, ist dieser durch die diensthabende Patrouille direkt und umgehend zu orientieren. Eine gemeinsame, aktuelle Adress- und Telefonliste der Sicherheitsvorstände ist in den Patrouillenfahrzeugen immer mitzuführen.
- 25 Feststellungen und Vorfälle sind von der jeweiligen diensthabenden Patrouille innert nützlicher Frist selbständig an die zuständigen Stellen zu rapportieren. Das Polizeikorps der Ereignisgemeinde ist auf angemessene Art und Weise über den Einsatz zu orientieren.
- 26 In diesem Zusammenhang ist auf § 34 POG und die Ausführungsverordnung POLIS verwiesen. Gemäss diesen Erlassen sind Kantonspolizei und kommunale Polizeien befugt, einander Zugriff auf ihre Datenbestände zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist.
- 28 Die Polizeichefs treffen sich einmal pro Quartal zu einem gemeinsamen Rapport betreffend die vorliegend geregelte Zusammenarbeit. Dabei werden auch gemeindespezifische Bedürfnisse für mögliche Schwerpunkte der Patrouillentätigkeit ausgetauscht. Die Sicherheitsvorstände sind in geeigneter Art und Weise über diese Rapporte zu orientieren.
- 29 Einmal jährlich soll eine gemeinsame Sitzung (unter rotierendem Vorsitz) aller Sicherheitsvorstände und aller Polizeichefs stattfinden.

8 Kostenverrechnung

- 30 Es erfolgt grundsätzlich keine gegenseitige Verrechnung. Ausnahmen bilden die Gemeinden Hombrechtikon und Oetwil am See, welche nicht über eine eigene Polizei verfügen. Im Interventionsfall (Aufgebot durch die Kantonspolizei oder auf Initiative der Gemeinde) auf diesen Gemeindegebieten wird durch dasjenige Polizeikorps, welches das Einsatzfahrzeug stellt, eine Pauschale von CHF 350.00 verrechnet.³
- 31 Das Zur-Verfügung-Stellen von Geschwindigkeitsmessanlagen (Radarmesswagen oder Lasermessanlage) sowie von legitimiertem Bedienungspersonal wird in jedem Fall verrechnet.
- 32 Soweit dem Veranstalter Dienstleistungen der Polizei in Rechnung gestellt werden, sind die entsprechenden Einnahmen den unterstützenden Polizeikorps weiterzugeben.

9 Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei

- 33 Gemäss Polizeiorganisationsgesetz § 24 unterstützen sich Kantonspolizei und kommunale Polizeien gegenseitig bei der Aufgabenerfüllung.
- 34 Die Sicherheitsvorstände des Bezirks Meilen und der Gemeinde Egg sowie die Polizeikorps des Bezirks Meilen und der Gemeinde Egg setzen alles daran, eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei zu pflegen.

10 Schlussbestimmungen

- 35 Die vorliegende Vereinbarung erhält nach erfolgter Zustimmung durch die Gemeinderäte aller Partnergemeinden per 1. Januar 2009 auf unbestimmte Zeit Gültigkeit.⁴
- 36 Redaktionelle und untergeordnete Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen nicht weiteren Gemeinderatsbeschlüssen, sondern können durch einstimmige Gutheissung durch die Sicherheitsvorstände aller beteiligten Gemeinden beschlossen werden.
- 37 Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten von jeder Partnergemeinde auf das Ende des laufenden Jahres gekündigt werden.

³ Der Pauschalbetrag wurde von CHF 300.00 auf CHF 350.00 erhöht.

⁴ Unterzeichnet von allen damaligen amtierenden Gemeindepräsidenten sowie den Gemeindeschreibern.

11 Revision der Vereinbarung⁵

38⁵ Diese Vereinbarung wurde gestützt auf Randziffer 36 aufgrund der zeitaktuellen Umstände revidiert.

Mit Entscheid vom 20.11.2024 wurden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

- Randziffer 9: Die Nachtdienstzeiten von 19:00 bis 03:00 Uhr wurden angepasst.
- Randziffer 11: Neue Regelung bezüglich Sonntagsnachtdiensten.
- Randziffer 30: Der Pauschalbetrag wurde von CHF 300.00 auf CHF 350.00 erhöht.
- Randziffer 38: Der Art. 11 und die Randziffer 38 wurden aufgrund der Revision ergänzt und eingefügt.

Die vorliegende revidierte Vereinbarung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Sämtliche vorangehenden Vereinbarungsversionen sind ab dieser Inkraftsetzung ungültig.

⁵ Art. 11 und Randziffer 38 neu eingefügt.